

FAKTENBLATT LANDESJAGDGESETZ (Stand November 2014)

Kurzbeschreibung:

Die grün-rote Regierung hat nach langem Ringen mit Jägern und Naturschützern eine überarbeitete Novelle des Landesjagdgesetzes auf den Weg gebracht – es löst das Landesjagdgesetz von 1996 ab. Die Regelungen für die rund 34 000 Jäger im Südwesten mussten den gesellschaftlichen Anforderungen an Tier- und Naturschutz angepasst werden. Die Reform soll im Frühjahr 2015 in Kraft treten.

Baden-Württemberg nimmt damit das Staatsziel Tierschutz des Grundgesetzes ernst und setzt sie im modernen Jagd- und Wildtiermanagementgesetz praxistauglich um. So soll künftig zwischen Anfang März und Ende April eine Jagdruhe gelten, in der allerdings Frischlinge und junge Wildschweine auf Feldern und bis zu 200 Meter in den Wald hinein geschossen werden dürfen. Bislang durften die Jungtiere im März und April überall geschossen werden. Der Abschuss von Haustieren oder das Verwenden von tierquälischen Totschlagfallen sind zukünftig grundsätzlich verboten. Das innovative Schalenmodell, das Tierarten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit in drei Stufen zur Nutzung, zur Entwicklung oder zum Schutz einordnet, bringt Jagd und Naturschutz zusammen. Es stärkt zugleich nachhaltig die Bedeutung der Jagd und würdigt das Engagement der Jägerinnen und Jäger in Baden-Württemberg für Hege und Pflege.

Warum gab es bisher keine Novellierung?

Grund für den Modernisierungsstau war auch die Angst der Vorgängerregierungen, sich mit den Jagd-Verbänden auseinanderzusetzen. Die Erfahrungen aus den Nachbarländern zeigen: Egal, in welche Richtung die Landesjagdgesetze angepasst werden sollen, schnell melden sich Kritiker zu Wort, die vor allem fordern, dass sich nichts ändern dürfe. Doch Änderungsbedarf gibt es: Die Gesellschaft stellt heute an die Jagd andere Anforderungen als vor 50 Jahren. Die Kritik an den Jägern lautet unter anderem: „Jägerinnen und Jäger erschießen Haustiere.“ - „Bei der Jagd geht es nur um den privilegierten Freizeitspaß einer Minderheit.“

Welche wichtigen Neuerungen wird der Gesetzentwurf enthalten?

Streunende Hunde und Katzen sind nicht mehr zum Abschuss freigegeben: Der Abschuss von Haustieren durch die Jägerinnen und Jäger ist künftig grundsätzlich untersagt, in Ausnahmefällen muss eine Genehmigung der zuständigen Behörde eingeholt werden. Denn von streunenden oder verwilderten Hauskatzen gehen allenfalls minimale Eingriffe in die Rechte der Jäger aus. Tierschutzaspekte und der Wert des Tieres für seinen Besitzer oder seine Besitzerin sind in der Gesamtabwägung höher zu bewerten. Im Fall von wildernden Hunden sind das Wild bzw. die Rechte der Jäger auf anderem Wege geschützt: Bei Vorsatz oder billigender Inkaufnahme durch den Hundehalter wird der Straftatbestand der Wilderei erfüllt.

Fütterungsverbot für Schalenwild (mit Ausnahmen): Die heimischen Wildtiere sind an die Bedingungen unserer Naturräume angepasst und brauchen in der Regel keine Fütterung. Ein Ausnahmefall sind Arten, die an ihren natürlichen großräumigen Wanderungen gehindert werden.

Einführung einer zweimonatigen umfassenden Jagdruhezeit, ausgenommen die

Schwarzwildbejagung im Feld: Dem Ruhebedürfnis der Wildtiere im ausgehenden Winter bzw. vor dem Setzen der Jungtiere wird mit der Einführung einer Schonzeit vom 1. März bis 30. April

Rechnung getragen. Allerdings soll das Schwarzwild, um Wildschäden abwenden zu können, von dieser Regelung ausgenommen werden. Schwarzwild soll in der offenen Landschaft und im Bereich eines 200 Meter breiten Waldrandstreifens in diesem Zeitraum bejagt werden dürfen.

Totschlagfallen dürfen nicht mehr verwendet werden, weil Tiere in ihnen stundenlange Qualen erleiden mussten.

Zuordnung der dem Jagdrecht unterstellten Tiere zu Managementgruppen:

Als erstes Jagdgesetz ordnet das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz die dem Jagdrecht unterstellten Tierarten sogenannten Managementgruppen zu. Künftig werden drei Gruppen von „normal bejagdbar“ bis „strengh geschützt“ unterschieden:

- 1) Nutzungsmanagement: *Dachs, Fuchs, Dam- und Rehwild, Rot- und Schwarzwild, Tafel-, Stock- und Reiberente* etwa dürfen wie bisher gejagt werden.
- 2) Entwicklungsmanagement: Der seltener werdende *Feldhase, aber auch Baummarder, Höckerschwan und Iltis* gehören zur zweiten Gruppe mit Tieren, die nur begrenzt gejagt werden dürfen.
- 3) Schutzmanagement: Zu den geschützten Arten gehören bedrohte Tiere wie *Auerhuhn, Wanderfalke und Luchs*. Damit wird dem Nachhaltigkeitsgedanken und den natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen in besonderem Maße Rechnung getragen.

Weitere Neuerungen des Gesetzentwurfs u.a.:

- **Verbot von Munition**, die gesundheitsschädliche Inhaltsstoffe wie Blei enthält, bei der Jagd auf Schalenwild
- **Überarbeitung der Regelungen zum Wildschadensersatz**, im Wesentlichen: Wildschäden in Maisschlägen sind nur zu 80 Prozent schadensatzpflichtig. Der Begriff der Streuobstwiesen wird im Gesetz konkretisiert und eine gesetzliche Ersatzpflicht für Wildschäden auf Streuobstwiesen begründet.

Breit angelegtes Beteiligungsverfahren:

Die Jagd steht im Spannungsfeld vielfältiger und häufig auch divergierender Interessen und Überzeugungen. Neben den Interessen der Jägerinnen und Jäger betrifft die Jagd insbesondere die Belange des Naturschutzes, des Tierschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, der Grundeigentümer, Jagdgenossenschaften und Kommunen. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat deshalb seit Ende des Jahres 2012 ein breit angelegtes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die betroffenen Interessengruppen und Verbände konnten ihre Ziele, Bewertungen und Argumentationslinien in mehr als 25 Sitzungen darstellen und miteinander diskutieren. Kritik wurde gehört, es wurde nachgebessert. Herausgekommen ist ein fairer und praxistauglicher Kompromiss

Das sagen die Naturschutzverbände:

Der NABU weiß, dass es sich um eine Kompromisslösung handelt und spricht deshalb über eine „Getrübte Freude“. Dennoch anerkennt der NABU: „... aus NABU-Sicht trotzdem das derzeit beste Jagdgesetz Deutschlands.“

Das sagt der Landesjagdverband:

Der Verband bleibt in der Schmollecke und kritisiert vor allem die Einschränkungen für die Jagd auf Schwarzwild, das sich rasant vermehre und Schäden in der Landwirtschaft anrichte. Mitunter seien die Regelungen wenig praxistauglich und förderten mit überflüssigen Verboten die Bürokratie. Besonders gravierend sei die Möglichkeit, dass das Land Wildarten aus dem Jagdrecht herausnehmen und damit die Bejagung jener Tiere stoppen könne. Auch das strenge Fütterungsverbot, das nur mit ministerieller Zustimmung und Vorlage überregionaler Fütterungskonzepte durchbrochen werden kann, stößt auf Widerspruch in den Reihen der Jäger.